Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Wilhelm Adametz

30. Juli 1949 Blatt 881

Berichtigung

In unserer gestrigen Aussendung, Blatt 878, über die Ausgabe der amtlichen Hauslisten, soll es selbstverständlich heissen, dass die Wähleraufnahme für die am 9. Oktober (und nicht 29. Oktober) festgesetzte Wahl stattfindet.

Karfreitag - Feiertag für die evangelischen Gemeindebediensteten

Der Nationalrat hat kürzlich ein Gesetz beschlossen, das eine Neuregelung der gesetzlichen Feiertage vorsieht. Bei der Behandlung dieses Gesetzes wurde ein Antrag auf Anerkennung des Hauptfeiertages der Protestanten, das ist der Karfreitag, als gesetzlichen Feiertag abgelehnt.

Vizebürgermeister Honay hat als Personalreferent der Stadt Wien einvernehmlich mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in Aussicht genommen, dass dem Stadtsenat ein Antrag vorgelegt wird, der allen Wiener Gemeindebediensteten evangelischen Glaubensbekenntnisses den Karfreitag als bezahlten Feiertag freigibt. Der Antrag wird nach Vorberatung in der Gemeinderätlichen Personalkommission in der nächsten Sitzung des Stadtsenates vorgelegt werden.

Lebensmittelkartenausgabe

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Die Lebensmittelkarten für die nächste Versorgungsperiode werden in Wien und in den Randgemeinden Montag, den 1. August, und Dienstag, den 2. August, ausgegeben. Die Ausgabetage der

einzelnen Kartenstellen richten sich nach der mit den Behebungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen. Gleichzeitig mit den Lebensmittelkarten erhalten die Behebungsberechtigten die Wähleranlageblätter. Die Wähleranlageblätter müssen bis spätestens Freitag, den 5. August, bzw. Samstag, den 6. August, ausgefüllt den Kartenstellen zurückgestellt werden.

Die Bestellabschnitte für Milch sind bis längstens Samstag, den 13. August, in einem Milchgeschäft abzugeben. Die Bestellabschnitte A, B, C sind für die Warenbestellung nicht mehr erforderlich. Eine Abgabe entfällt daher.

Krankenernährung

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

An 1. August werden neue Berechtigungsscheine für Krankenzubussen mit der Serienbezeichnung Serie V/849/1 ausgegeben. Die bisher ausgegebenen Berechtigungsscheine der Serie IV/748/1-6 behalten bis 31. Oktober ihre Gültigkeit. Sie sind daher bis zu diesem Termin nach Massgabe der vorhandenen Waren von den betreffenden Geschäften einzulösen.

An Stelle von je 2 Fettmarken zu 50 Gramm wird nunmehr 1 Fettmarke zu 100 Gramm, ferner werden für je 4 Zuckermarken zu 250 Gramm, 5 Marken zu 200 Gram ausgegeben. Die neu ausgegebenen Brotmarken (Serie V/849/1) berechtigen ohne eine Überstempelung mit Weissbrot zum Bezug von 450 Gramm Weissgebäck. Eine Überstempelung mit Weissbrot der noch vereinzelt im Umlauf befindlichen alten Brotmarken der Serie IV/748/1 kann nicht erfolgen.

Ein Grundenteignungsgesetz - wozu?

Stadtrat Thaller spricht heute abend in der Ravag über die im Wiener Landtag am vergangenen Freitag beschlossene Änderung der Wiener Bauordung. Er führt u.a. aus:

Der Wiener Landtag hat eine Änderung der Wiener Bauordnung beschlossen, die zu mannigfachen Erörterungen in der Öffentlichkeit geführt hat. Von einer Seite sind Einwände gegen die Notwendigkeit dieser Massnahme gemacht worden, von anderer Seite wurde sie begrüsst. Angefangen von der Behauptung, dass dieses Gesetz ein Schritt auf dem Wege zur Volksdemokratie und zum Bolschewismus sei, bis zu einfachen formalen Einwänden wurden alle nur erdenklichen Argumente gegen dieses Gesetz ins Treffen geführt. Unter andern wurde auch behauptet, dass diese Novelle zur Wiener Bauordnung den grössten Teil des Wiener Haus- und Grundbesitzes mit der Enteignung bedroht und dass die Vorlage daher geeignet sei, die Bevölkerung der Stadt zu beunruhigen. Dieser Behauptung kann man aber den Wortlaut des Gesetzes entgegenhalten, da nur dann enteignet werden kann, wenn die Verbauung wesentlich hinter den Erfordernissen des Bebauungsplanes zurückbleibt und der Besitzer nicht selbst innerhalb eines halben Jahres nach der ersten Aufforderung baut und den Wunsch breiter Schichten des Wiener Volkes entgegenhalten, die nicht einsehen, warum Pläne der Stadtverwaltung, die der Gesamtheit dienen, an der Sabotage einzelner Haus- und Grundbesitzer scheitern sollen.

Was soll eigentlich mit diesem Gesetz erreicht werden?

Durch die neuen Bestimmungen der Bauordnung sollen sogenannte baureife Gründe ihrem bestimmungsgemässen Zweck zugeführt werden. Baureife Gründe sind jene erschlossenen Baugebiete der Stadt, in denen alle in einer Grosstadt notwendigen Einbauten bereits vorhanden sind. Das sind nicht nur die Verkehrsflächen, also die Strassen und Gehwege, sondern auch die Kanalbauten und Wasserleitungsrohre, ebenso die Gasleitungsrohre und die Kabel für den elektrischen Strom, aber auch Telephon- und Telegraphenkabel, Rohrpostleitungen und dgl. Für alle diese Einbauten und Erschliessungen sind von den öffentlichen Körperschaften grosse Mittel aufgewendet worden. Wenn sich nun in solchen Gebieten viele Baulücken befinden, oder aus der Baulinie vorspringende Gebäude, nicht in der

durch die Bauordnung vorgeschriebenen Höhe verbaute Grundstücke, durch die Bombenangriffe entstandene Ruinen, wegen ihres Alters baufällige und längst abbruchreife Gebäude, so sollen durch die neuen Bestimmungen der Bauordnung zusammenhängende Flächen geschaffen werden, diezweckentsprechend und bauordnungsgemäss verbaut werden können. Planmässig soll gebaut werden, denn niemand wird behaupten können, dass diese Ruinen, Baulücken und vorspringenden Häuser die Strassen unserer Stadt verschönern, jeder wird eingestehen müssen, dass sie unser Stadtbild verunstalten.

Vor der Verwaltung der Stadt Wien stehen grosse Aufgaben. Der Bombenkrieg und die Vernachlässigung aller Vorsorgen zur Erhaltung des bestehenden Wohnraumes, vor allem durch private Stellen, haben unhaltbare Zustände geschaffen. Es soll nicht behauptet werden, dass dies in allen Fällen aus bösem Willen geschieht. Vielfach ist die finanzielle Unmöglichkeit des Einzelnen schuld daran. Darum muss die Gemeinschaft einspringen. Diese unhaltbaren Zustände müssen behoben werden, soll unsere Stadt nicht weitere, nie mehr behebbare Schäden ihres Stadtbildes erleiden.

Dazu ist eine vollständige Neuplanung der Stadt notwendig. Die Gemeindeverwaltung hat auch vor einigen Monaten einen ausgezeichneten Fachmann auf dem Gebiete der Stadtplanung, Professor Brunner, einen Wiener, nach Wien zurückberufen, der mit einem grossen Stab von Mitarbeitern einen vollkommen neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für Wien ausarbeitet. Die Vertreter aller drei Parteien und alle Interessentengruppen haben sich zu dieser Massnahme bekannt und sie freudigst begrüsst. Aber alle Städteplaner wissen und erklären, dass man zur Durchführung einer so grossen Aufgabe sich auch besonderer Mittel bedienen müsse. Abgesehen von den Fragen der Finanzierung ist die Hauptfrage die der Bodenbeschaffung. Um nun hier einen raschen und zuverlässigen Weg gehen zu können, reichten bisher die gesetzlichen Möglichkeiten nicht aus. Es mussten einfachere und schneller wirksame Bestimmungen geschaffen werden. Trotz dieser Notwendigkeit sollen alle Rechtsgarantien, die dem österreichischen Rechtsempfinden entsprechen, gewährt werden. Diesem Grundsatz trägt die Novelle zur Bauordnung im weitesten Mass Rechnung. Sie stellt aber auch das gemeinsame Interesse voran, dem alle anderen Interessen untergeordnet werden müssen.

Zu den Aufgaben, die das neue Gesetz verwirklichen helfen soll, gehört auch die Verlegung von Industrien aus den Wohngebieten in die für die Industrieansiedlung bestimmten Gebiete der Stadt. Gerade dies ist eine seit Jahrzehnten von den Stadtplanern aller Länder erhobene Forderung zur Gesundung der grossen Städte. In Wien leiden wir gerade an dieser Mischung von Wohn- und Industriegebiet ausserordentlich. Sie zu beseitigen wird viel Arbeit und Tatkraft erfordern.

Wien hat in der ganzen Welt den Ruf einer Kulturstadt. Altehrwürdiges mag schön sein, aber wenn es nicht mehr erhaltbar ist, muss es verschwinden. Wien darf nicht in den Ruf einer Ruinenstadt gelangen, in der es nicht nur, wie wir oft bedauerlich feststellen müssen, noch immer Ruinen und Schutthaufen gibt, sondern in der letzten Zeit neben überalterten und veralterten bauordnungswidrigen Gebäuden immer mehr Behelfsbauten entstehen, die das Stadtbild auf keinen Fall verschönern. Mit all dem muss ernstlich Schluss gemacht werden!

Das neue Gesetz schafft nicht nur die Voraussetzung für ein zweckmässiges öffentliches Bauen. Es will auch den Privaten dieselben Möglichkeiten erschliessen. Denn das Enteignungsrecht steht jeder physischen und juristischen Person zu, also auch jedem privaten Bauwerber. Vor allem aber will die Gemeinde Wien für den sozialen Wohnhausbau vorsorgen und ihn fortführen. Das ist heute keine sozialistische Forderung allein, sie ist zum Gemeingut aller sozial fühlenden Menschen dieser Stadt geworden.

Niemand kann wünschen, dass wir mit deutschen Reichsgesetzen, mit Naziverordnungen und Führererlässen unser Wien wiederaufbauen. Österreichisches Recht soll auch auf diesem Gebiet gelten. Darum wird jeder, der unsere Stadt so rasch als möglich wiederaufgebaut sehen will, der für ein schönes, modernes, kulturell hochstehendes und blühendes Wien ist, die neuen gesetzlichen Massnahmen begrüssen.

Kinokarten für Dauerbefürsorgte der Stadt Wien

Die Gemeinde Wien ist bemüht, ihren Dauerbefürsorgten den Besuch von Kinos in der Erkenntnis zu ermöglichen, dass ein Kinobesuch in der heutigen Zeit bereits zu einem Lebensbedürfnis geworden ist. Der Aufsichtsrat der Kiba hat daher beschlossen, in den Kinobetrieben der Kiba Gratisvorstellung für die Dauerbefürsorgten der Stadt Wien zu geben. Vorgeführt werden die laufenden Spielfilme. Für jeden Befürsorgten sind 3 bis 4 Kinobesuche jährlich vorgesehen. Die Gratisvorstellungen finden einmal im Monat, nachmittags ab 14 Uhr (ausgenommen Samstag und Sonntag), in folgenden Kinos statt:

1. Tuchlaubenkino	1., Tuchlauben 7
1. Opernkino	1., Friedrichstrasse 4
1. Gartenbaukino	1., Parkring 12
2. Rotensternkino	2., Rotensterngasse 7a
3. Capitolkino	3., Erdbergstrasse 86
3. Eoskino	3., Landstrasser Hauptstr.137a
3. Rabenhofkino	3., Hainburger Strasse 68-70
5. Eisenbahnerheim	5., Margaretenstrasse 166
5. Schlösselkino	5., Margaretenstrasse 127
6. Mariahilf	6., Gumpendorferstrasse 67
6. Haydenkino	6., Mariahilfer Strasse 57
9. Alserkino	9., Säulengasse 20
9. Rossauerkino	9., Glasergasse 2
11. Simmering	11., Hauffgasse 26
13. Parkkino	13., Hauptstrasse 22
16. Sandleitenkino	16., Eberhardgasse 32
16. Trinonkino	16., Ludo Hartmann Platz 12
16. Zentralkino	16., Johann Nepomuk Berger-Platz 6
17. Volkskino	17., Elterleinplatz 3
18. Iriskino	18., Währinger Strasse 123
18. Währinger Filmtheater	18., Gentzgasse 119
21. Arbeiterheimkino	21., Angererstrasse 14
23. Kohlstaudekino	23., Brauhausgasse 3
24. Wr. Neudorf	24., Bahnhofstrasse 30
24. Mödlingkino	24., Babenbergerstrasse 3b
25. Rodaun	25., Hauptstrasse 30
25. Liesing	25., Parscheggasse 2

Die Dauerbefürsorgten, die in Bezirken wohnen, in denen keine Kinobetriebe der Kiba geführt werden, können Kiba-Kinos in Nachbarbezirken besuchen.

Anspruch auf eine unentgeltliche Eintrittskarte hat jeder

haupt- oder mitunterstützte Dauerbefürsorgte, der seinen Anspruch bis längstens 10. August beim zuständigen Sprengelfürsorgerat während dessen Sprechstunde anmeldet. Die Verteilung der Karten erfolgt ebenfalls durch den Fürsorgerat. Die Eintrittskarte ist an die Person des Befürsorgten gebunden und ist nur unter Vorweisung der Bezugskarte bzw. des Bezugsbuches für Dauerbefürsorgte gültig. Eine Übetragung ist unstatthaft.

Die Gratisvorstellungen werden im Laufe der 2. Augustwoche beginnen.